

**Leitlinien zur Beteiligung von Forschungseinrichtungen an
Ausgründungen zum Zwecke des Wissens- und Technologietransfers**

Beteiligungen von Forschungseinrichtungen an Ausgründungen (Spin-offs) sind ein Instrument, den Wissens- und Technologietransfer bei risikoreicher Verwertung zu intensivieren. Sie kommen neben klassischen Transfermethoden wie Lizenzverträgen oder Forschungsk Kooperationen mit Unternehmen dann in Betracht, wenn Technologien insbesondere über neu gegründete Unternehmen in den Markt eingeführt werden können. In diesen Fällen haben sich Unternehmensbeteiligungen von Forschungseinrichtungen zu einem wichtigen Instrument der Verwertung von Spitzentechnologien und Innovationen entwickelt.

Unternehmensbeteiligungen begegnen besonderen Herausforderungen. Sie können u.a. zu Abhängigkeiten und Interessenkonflikten führen, die die wissenschaftliche und wirtschaftliche Stellung öffentlich geförderter, gemeinnütziger Forschungseinrichtungen gefährden. Mit den folgenden Leitlinien wird den Einrichtungen ein verlässlicher Handlungsrahmen für die erfolgreiche Nutzung des Instruments „Unternehmensbeteiligung“ gegeben.

1. Rahmenbedingungen für Unternehmensbeteiligungen

Institutionell geförderte Forschungseinrichtungen können Beteiligungen und beteiligungsähnliche Engagements im Rahmen ihrer steuerbegünstigten Vermögensverwaltung in eigener Verantwortung und Entscheidung unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen (a-e) eingehen bzw. erhöhen. Liegen die Voraussetzungen im Einzelfall nicht vor, ist die Genehmigung des BMBF bzw. BMWi (DLR) einzuholen.¹

a) Die Beteiligung dient dem Wissens- und Technologietransfer aus einer Forschungseinrichtung in ein Unternehmen (Spin-off).

b) Die Beteiligung (Einbringung von Sach- und Barmitteln) geht über einen Unternehmensanteil von 25 Prozent und eine Gesamteinlage von 2.500.000,- Euro nicht hinaus. Unter der Einbringung von Sachmitteln ist die zweckentsprechende Bereitstellung von Know-how (Technologietransfer) zu verstehen; sie kann, soweit geboten, um die Einbringung von Barmitteln in das Stammkapital bzw. die Kapitalrücklage ergänzt werden. Eine Haftungsbegrenzung in Höhe der vereinbarten Gesamteinlage wird durch die Rechtsform des Unternehmens sichergestellt (insbesondere Kapitalgesellschaften,

¹ Soweit die für die betreffende Organisation oder Einrichtung von den Zuwendungsgebern beschlossenen Regelwerke abweichende Regelungen vorsehen, haben diese Vorrang.

Personengesellschaften in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG und vergleichbare ausländische Rechtsformen mit beschränkter Haftung).

c) Die Forschungseinrichtung geht durch die Eingehung bzw. Erhöhung der Beteiligung über die geleisteten Sach- und Barmittel (Gesamteinlage gem. Ziff. 1.b) hinaus keine weitere Verpflichtung gegenüber dem neu gegründeten Unternehmen, Mitgesellschaftern oder sonstigen Personen oder Organen ein. Dies betrifft insbesondere finanzielle Verpflichtungen sowie Zusicherungen jeder Art (z.B. Übernahme von Risiken, unentgeltliche Einbringung von weiterem Know-how oder Infrastruktur, Kreditversicherungen, Bürgschaften).

d) Das Aufsichtsgremium der Forschungseinrichtung hat der Eingehung bzw. der Erhöhung der Beteiligung zugestimmt oder es hat die Leitung der Forschungseinrichtung zur Vornahme dieser Handlungen generell bis zu einer bestimmten Höhe ermächtigt.

e) Es ist sichergestellt – ggf. durch vorheriges Einholen einer verbindlichen Auskunft beim zuständigen Finanzamt –, dass durch die Unternehmensbeteiligung die Gemeinnützigkeit der Forschungseinrichtung nicht gefährdet wird. Die Forschungseinrichtung hat die bestehenden zuwendungs- und haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Bestimmungen des Personal und Dienstrechts einzuhalten.

2. Beteiligungsmanagement

Erfolgreiches Beteiligungsmanagement erfordert Professionalität und eine kritische Masse an Engagement. Im Hinblick auf eine möglichst eindeutige Aufgabenverteilung zwischen öffentlich geförderter Forschung und wirtschaftlicher Verwertung muss die Beteiligungsverwaltung deutlich von den übrigen administrativen Aufgaben, z.B. der Drittmittelverwaltung, abgesetzt sein. In Abhängigkeit von dem Ausgründungsvolumen (Anzahl an Ausgründungen) und dem Interesse einer Forschungseinrichtung kommen unterschiedliche Formen des Beteiligungsmanagements in Betracht:

a) Eigenmanagement der Beteiligungen

Bleibt die Zahl der Beteiligungen insgesamt in einem für die jeweilige Forschungseinrichtung überschaubaren Rahmen, kann das Beteiligungsmanagement intern im Rahmen der Vermögensverwaltung erfolgen.

b) Verwaltungsgesellschaften

Wird das Eingehen von Beteiligungen als strategisches Element im Wissens- und Technologietransfer eingesetzt und kommt eine nennenswerte Zahl an Engagements zustande, soll die Verwaltung von Beteiligungen an Ausgründungen in der Regel von der Forschungseinrichtung an selbständige Verwaltungsgesellschaften übertragen werden, soweit dies sachlich zweckmäßig und wirtschaftlich tragfähig ist.

c) Beteiligungs- und Verwertungsgesellschaften

In Einzelfällen kann die Verwaltung von Beteiligungen an Ausgründungen und die Verwertung von Know-how von privatrechtlichen Beteiligungs- und Verwertungsgesellschaften der Forschungseinrichtungen übernommen werden, wenn dies sachlich zweckmäßig und wirtschaftlich tragfähig ist. Diese Gesellschaften sollen ggf. die Aktivitäten mehrerer Einrichtungen bündeln und offen für kleinere Forschungseinrichtungen oder Hochschulen sein. Für ihre Geschäftstätigkeit sollen sie sich das Know-how und die Erfahrungen von Kapitalgebern sichern – z.B. dadurch, dass sie Kapitalgeber einbinden und sich damit zugleich Zugang zu Venture Capital erschließen.

Für die Gründung solcher Beteiligungs- und Verwertungsgesellschaften ist die Zustimmung des Bundes erforderlich. Die zuständigen Bundesministerien werden entsprechenden Initiativen zustimmen, wenn diese folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Beteiligungsgesellschaften sind in der Lage, Beteiligungen von Forschungseinrichtungen aktiv zu verwalten und sich nach einer Startphase selbst zu finanzieren.
- Die Beteiligung an entsprechenden Managementgesellschaften bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsgremiums der Forschungseinrichtung; diesem ist in allen Beteiligungsangelegenheiten ein uneingeschränktes Informationsrecht entsprechend § 90 Aktiengesetz einzuräumen.
- Den zuständigen Bundesministerien ist ein angemessener Einfluss auf die Entscheidungen der Beteiligungs- und Verwertungsgesellschaft vorzubehalten. Dazu ist ihre Vertretung in den zuständigen Aufsichtsgremien dieser Gesellschaft zu gewährleisten.
- Wird der Beteiligungs- und Verwertungsgesellschaft neben der Beteiligungsverwaltung ein ausschließliches Verwertungsrecht für den Transfer von Know-how eingeräumt, ist für die Wahrnehmung dieses Rechtes eine Befristung i.d.R. für einen Zeitraum zwischen 12 und 24 Monaten zu vereinbaren.
- Gewinne aus der Verwertung von Know-how sowie der Veräußerung von Beteiligungen fließen nach Abzug der Kosten für das Beteiligungsmanagement uneingeschränkt den Forschungseinrichtungen zu. Sie dürfen nur insoweit thesauriert und akkumuliert werden, wie dies für die Risikovorsorge erforderlich ist. Die Grenze dafür soll in Abhängigkeit von der Zweckbestimmung der beteiligten Forschungseinrichtung durch deren Aufsichtsgremien festgelegt und periodisch überprüft werden; das Aufsichtsgremium entscheidet über die Verwendung der Gewinne.

3. Beteiligungscontrolling

Die Forschungseinrichtungen müssen über ein gemeinsam mit den Aufsichtsgremien auf der Grundlage dieser Leitlinien entwickeltes Beteiligungscontrolling verfügen, das folgende Eckpunkte berücksichtigt:

a) Den Aufsichtsgremien ist jährlich ein Bericht vorzulegen, der über Höhe und Art der Beteiligung, Bezeichnung des Unternehmens und seiner Rechtsform sowie Zeitpunkt des Beginns und voraussichtliche Dauer der Beteiligung informiert. Der Bericht soll Angaben über die Erträge der Beteiligungsverwaltung sowie deren Verwendung enthalten und die Beteiligungen einschließlich ihrer Risiken bewerten.

b) Den Aufsichtsgremien ist ein uneingeschränktes Auskunftsrecht in allen Beteiligungsangelegenheiten einzuräumen.

c) Eine interne Clearingstelle (z.B. Innenrevision) soll bereits im Vorfeld beauftragt werden, die missbräuchliche Inanspruchnahme öffentlich finanzierter Leistungen durch ein internes Controlling mit entsprechenden Verfahren zu verhindern. Insbesondere müssen Interessenkollisionen vermieden werden, indem beispielsweise Mitarbeiter, die an Ausgründungen beteiligt oder im Rahmen von Nebentätigkeit für ausgegründete Unternehmen tätig sind, von Aufträgen an diese Unternehmen ausgeschlossen werden.